



Ordentliche Mitgliederversammlung des Ligaverbandes am 12. Dezember 2012

Einleitung zum Antragspaket 1:

Durch eine vom Vorstand des Ligaverbandes eingesetzte Kommission ist im September 2012 ein Konzeptpapier „Stadionerlebnis“ entwickelt und vom Vorstand des Ligaverbandes gebilligt worden. Dieses Konzeptpapier wurde den Mitgliedern des Ligaverbandes am 21. September 2012 übermittelt und auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2012 näher erläutert. Die Clubs wurden gebeten, zu dem ausdrücklich als Diskussionsgrundlage vorgestellten Papier bis zum 22. Oktober 2012 Stellung zu nehmen. Am 1. November 2012 fand in Berlin ein Zusammentreffen von Fans, Fanvertretern und Fanbeauftragten statt, an dem auch Vertreter der DFL und des DFB teilnahmen. Am 6. November 2012 wurde das Papier mit der bei der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit angesiedelten AG Fanbelange besprochen, am 9. November 2012 fand eine weitere Sitzung der Kommission Stadionerlebnis statt. Eine modifizierte Präsentation wurde nach einer Sitzung des Vorstandes des Ligaverbandes dann am 15. November 2012 an die Clubs übersandt und am gleichen Tag der AG Fanbelange und den Sicherheits- und Fanbeauftragten der Clubs vorgestellt und erläutert. Vor Versendung der Ihnen jetzt vorliegenden Anträge hat der Vorstand des Ligaverbandes die zu der Präsentation eingegangenen Stellungnahmen eingehend erörtert und bei der Fassung der Anträge berücksichtigt.

Die Entstehungsgeschichte des Konzeptpapiers lässt sich wie folgt zusammenfassen: Am 17. Juli 2012 fand unter Beteiligung des Bundesinnenministers Dr. Hans-Peter Friedrich und des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Lorenz Caffier die von DFB und Ligaverband einberufene Konferenz zum Thema „Sicherheit im Fußball“ statt. Auf dieser Konferenz wurden die aus den Ergebnissen der Task Force Sicherheit – deren Einrichtung beim 2. Runden Tisch in Berlin am 14. November 2011 mit dem Bundesministerium des Inneren beschlossen wurde und die sich aus Vertretern der Verbände, Clubs, Justiz, Polizei und Fans zusammensetzte – erarbeiteten Handlungsfelder vorgestellt und näher erläutert.

Im Rahmen der Sicherheitskonferenz haben der Bundesinnenminister und der Vorsitzende der Innenministerkonferenz bekanntermaßen den Fußball dazu aufgefordert, in eigener Zuständigkeit neben der Polizei die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit innerhalb und außerhalb der Stadien zu treffen. Beide haben dabei auch deutlich gemacht, dass, sofern und soweit Verbände und Clubs nicht willens oder nicht in der Lage seien, Sicherheit und Ordnung in den Stadien zu gewährleisten, der Staat einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen treffen müsse. Die teilweise in diesem Zusammenhang aus der Politik geäußerten Vorstellungen und Forderungen sind bekannt und müssen an dieser Stelle nicht näher ausgeführt werden.



Im Rahmen der Konferenz wurden von den Vertretern der 35 anwesenden Clubs zudem Verhaltensgrundsätze zum Schutz der Zuschauer bei Fußballspielen und zur Förderung einer friedlichen Fußballkultur unterzeichnet, in denen die Clubs u.a. erklären, für die Werte des Fußballs und die Fußballkultur einzutreten und Verstöße gegen die Stadionordnung und geltendes Recht konsequent und wirkungsvoll zu ahnden.

Die Einrichtung und die Arbeit der Kommission hatte – wie bereits auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2012 dargelegt – zum Ziel, die von der Task Force Sicherheit erarbeiteten möglichen Maßnahmen/Empfehlungen nochmals auf ihre Zweckmäßigkeit und praktische Umsetzbarkeit für den Bereich des Ligaverbandes zu prüfen und gegebenenfalls zu konkretisieren, um die Meinungsbildung innerhalb der Gremien des Ligaverbandes und in den Clubs vorzubereiten. Darüber hinaus wurden aber auch eigene, im Abschlussbericht der Task Force Sicherheit nicht explizit genannte Vorschläge entwickelt, so z.B. die stärkere Einbeziehung der Expertise von Ligaverband und Clubs in die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses, die Erweiterung des Handlungsrahmens der Rechtsorgane des DFB, um den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls besser Rechnung tragen zu können, sowie in Sportgerichtsverfahren die stärkere Berücksichtigung der Bemühungen des Clubs, Täter zu identifizieren, und die stärkere Fokussierung auf mit dem Club erörterte Maßnahmen zur Prävention.

Ein wichtiger Bestandteil eines Gesamtkonzepts zur Förderung und Gewährleistung eines sicheren Stadionerlebnisses – und dies wurde sowohl auf der Sicherheitskonferenz als auch auf der Mitgliederversammlung als auch auf den Folgeveranstaltungen wiederholt hervorgehoben – ist der kontinuierliche und verbindliche Dialog mit den Fans. Der Ligaverband und die Clubs müssen ihrer Verantwortung sowohl in Bereichen der eigenen Zuständigkeiten, als auch im Zusammenspiel mit den öffentlichen Sicherheitsträgern, der Politik und unter Aufrechterhaltung und Intensivierung des Dialogs mit den Fans gerecht werden.

Es ist allen Beteiligten bekannt, dass es in der Vergangenheit Vorgänge und Entwicklungen gegeben hat, die nicht zur Vertrauensbildung zwischen der organisierten Fanszene und den Verbänden, ggf. auch den Clubs, beigetragen haben. Umso wichtiger erscheint es, diesen Dialog wieder zu intensivieren, um vorhandenes Misstrauen auf beiden Seiten zu beseitigen.

Den zum Konzeptpapier eingegangenen zahlreichen Stellungnahmen war zu entnehmen, dass die Clubs mit Vertretern ihrer organisierten Fanszenen die Vorschläge ausführlich diskutiert und die Ergebnisse in den Kommentierungen berücksichtigt haben. Dies zeigt, dass funktionierende Gesprächsebenen zwischen Fans und Clubs – und zwar z.T. auch direkt zum Vorstand/zur Geschäftsführung des jeweiligen Clubs über die jeweiligen Fanbeauftragten – bereits existieren und genutzt werden.



Diese Dialogebene besteht über die Vertreter von Fanvereinigungen in der AG Fanbelange der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit auch zwischen Fans und Verbänden. Er soll in Zukunft weiter vertieft werden und auch in der Kommission Stadionerlebnis stattfinden.

Stellungnahmen von Clubs und Fanvereinigungen zum Konzeptpapier sowie Einlassungen von dritter Seite war auch zu entnehmen, dass bestimmte Punkte missverständlich aufgenommen werden konnten und/oder fälschlich hineingelesen bzw. fehlinterpretiert wurden. Dies mag zum Teil auch daran gelegen haben, dass die Vorschläge nicht hinreichend ausführlich begründet werden konnten, wie es im Nachhinein notwendig gewesen wäre, was auch der naturgemäß beschränkten Darstellungsmöglichkeit einer Präsentation geschuldet war. Die auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2012 zusätzlich gegebenen Erläuterungen konnten ebenfalls nicht allen an den Stellungnahmen Mitwirkenden bekannt sein. Wie bereits auf der Mitgliederversammlung erklärt und in der Einleitung zu dem am 15. November 2012 übersandten Fassung des Konzeptpapiers nochmals betont, war aber von vornherein vorgesehen, die nach der Konsultationsphase mit den Clubs und den Erörterungen in den Gremien des Ligaverbandes als zweckmäßig und zielführend erachteten Vorschläge des Konzeptpapiers in einzelne konkrete Anträge und in einzelne verbindliche statuarische Vorschriften zu überführen. Es war nicht vorgesehen, über die Präsentation als Ganzes abstimmen zu lassen.

Die Stellungnahmen und die anschließend geführten Diskussionen innerhalb der Gremien des Ligaverbandes, der DFL, des DFB sowie mit den Fan- und Sicherheitsbeauftragten der Clubs und mit Fanvertretern sowie Vertretern der Fanprojekte haben insofern gezeigt, dass die Schwerpunkte des Gesamtkonzepts deutlicher gefasst werden müssen, um die verfolgten Ziele besser und klarer vermitteln zu können.

Das Antragspaket verfolgt im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- Die Qualitätssicherung bzw. -verbesserung bei Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga zur Gewährleistung einer sicheren Veranstaltung;
- die Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten für Ligaverband, DFL und DFB-Rechtsorgane gegenüber Clubs im Hinblick auf präventiv wirkende Maßnahmen, aber auch im Hinblick auf Sanktionsmöglichkeiten, um etwaige lokale, ggf. anlassbezogene Missstände zu beseitigen; und
- die Erneuerung und Intensivierung des offenen Dialoges zwischen Verbänden, Clubs und Fans über die Fan- und Fußballkultur und die Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen.

Bei der Durchführung eines Spiels trägt der Heimverein als Inhaber des Hausrechts die Hauptverantwortung im Stadion zur Gewährleistung der Sicherheit. Beim Blick auf die Veranstaltungslage in den höchsten deutschen Spielklassen ist festzustellen, dass Infrastruktur



und Spielorganisation im Zusammenspiel aller Sicherheitsträger sowie der Zuschauerservice bereits heute auf höchstem Niveau sind und Probleme lokal gelöst werden. Vorfälle in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass auch hier noch Optimierungen vorgenommen werden können und müssen.

Dabei ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen, die durch die Änderungsanträge in für die Clubs verbindliche statuarische Regelungen umgesetzt werden sollen, vielerorts bereits gelebte Praxis und Realität sind; aber eben nicht immer durchgängig und nicht überall.

Zu dem für die Besucher eines Fußballspiels – seien es Fans des Heimvereins oder seien es Fans des Gastvereins – positiven Stadionerlebnis gehört einerseits, die organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen und die Abläufe im Stadion so zu planen und auszugestalten,

- dass Zuschauer sicher und zügig in das Stadion und zu ihren Plätzen gelangen;
- dass erforderliche Kontrollen im Interesse aller Besucher sicher, ohne unnötige Verzögerung, zumutbar und angemessen, d.h. verhältnismäßig, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und sorgfältig, durchgeführt werden, um Gefährdungen von Zuschauern, Spielern und operativ Verantwortlichen vorzubeugen und möglichst zu vermeiden; und
- dass sich Zuschauer überall im Stadion sicher fühlen können.

Fester und wesentlicher Bestandteil eines für die Besucher eines Fußballspiels positiven Stadionerlebnisses ist aber selbstredend auch das Erleben einer positiven Fan- und Fußballkultur. Diese ist zu erhalten und zu schützen. Dazu zählen die Stehplätze in den Stadien, die Fanchoreografien in den Kurven, moderate Eintrittspreise, eine sichere, moderne Stadioninfrastruktur und insgesamt ein faires Miteinander aller Beteiligten vor, während und nach dem Spiel, kurz gesagt eben das sichere, stimmungsvolle, lebendige Fußballstadion-Erlebnis von und mit allen Zuschauern, Spielern und Verantwortlichen.

Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass ein Großteil der positiven Stimmung aus den Fankurven, insbesondere von den Stehplätzen, kommt und dadurch auch diejenige besondere Atmosphäre in den Stadien geschaffen und geprägt wird, die alle Zuschauer innerhalb und außerhalb der Stadien fasziniert und um die uns Verbände, Clubs und Fans aus dem Ausland durchaus beneiden.

Es ist bedauerlich, nicht zu tolerieren und scharf zu verurteilen, wenn diese positive Atmosphäre durch Personen, die das Stadion oder die Wege zum Stadion als Bühne für außerhalb des sportlichen Wettkampfs liegende Zwecke missbrauchen, gestört und zerstört wird.



Es steht dabei außer Frage, dass die Clubs im Falle von Verstößen gegen die Stadionordnung und geltendes Recht die Möglichkeiten, die das private Hausrecht und die vertraglichen Grundlagen bieten, konsequent gegen Störer anwenden und umsetzen werden. Ebenso ist klar, dass die Clubs die Tatabklärung und die Täterermittlung durch Polizei und Staatsanwaltschaft nach besten Kräften unterstützen und eine Strafverfolgung auch durch Stellung etwaig erforderlicher Strafanträge ermöglichen.

In diesem Zusammenhang befürwortet der Vorstand des Ligaverbandes alle Maßnahmen seitens der Ermittlungsbehörden und der Justiz, die auf eine konsequente und beschleunigte Durchführung von Ermittlungsverfahren und Strafverfahren gegen einer Straftat verdächtige Störer gerichtet sind.

Der Vorstand des Ligaverbandes setzt sich in diesem Zusammenhang aber auch ein für eine objektive und sachliche Beurteilung der Sicherheitslage im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga. Dabei sind Bagatellisierungen genauso fehl am Platz wie Dramatisierungen und übermäßige Forderungen von dritter Seite an Verbände und Clubs. Wechselseitige Schuldzuweisungen und Polarisierungen tragen ebenso wenig zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen allen Beteiligten bei.

Aus Sicht des Vorstandes des Ligaverbandes kann nur eine offene, verbindliche und sachliche Diskussion wirklich zur Verbesserung von sicherheitsrelevanten Abläufen und Einrichtungen in den Stadien beitragen. Hierzu sind alle Netzwerkpartner weiter aufgerufen. Der Ligaverband wird seiner eigenen Verantwortung zum Dialog auf allen Ebenen nachkommen.

Ein nächster bedeutender Bestandteil dieses Dialoges sind die von DFB und DFL gemeinsam, nun bereits zum dritten Mal, organisierten und veranstalteten Regionalkonferenzen Ende Januar 2013. Teilnehmer sind u.a. die Veranstaltungsleiter, Sicherheitsbeauftragten, Fanbeauftragten und Fanprojekte der Clubs der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Sprecher der Ticketingverantwortlichen, Einsatzleiter der Polizeien der Länder und des Bundes, Vertreter der KOS, der BAG der Fanprojekte, der AG Fanbelange sowie weitere sachkundige Vertreter.

Die Ihnen jetzt zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2012 vorliegenden Anträge stellen also nicht den Abschluss der Debatte um Qualitätssicherung und –verbesserung von sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Abläufen in den Stadien dar, sondern sind ein erster, notwendiger Schritt, um Maßnahmen in der kommenden Spielzeit 2013/14 umsetzen und zur Anwendung bringen zu können.

Der Prozess und die Maßnahmen werden auf allen Ebenen und mit allen Netzwerkpartnern fortgeführt und weiterentwickelt, insbesondere auch im Rahmen der Kommission Stadionerlebnis des Ligaverbandes und der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit.



Der Vorstand des Ligaverbandes ist der Überzeugung, dass die beantragten Änderungen einerseits den verbandsrechtlichen Rahmen sinnvoll und zweckmäßig ergänzen und dazu beitragen, den sachlichen Dialog zur Lösung anlassspezifischer Konflikte und Problemlagen weiter zu fördern, andererseits auch weiterhin den Spielraum für individuelle Absprachen und Lösungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eröffnen und erhalten.

Abschließend noch eine Anmerkung zu der gegenwärtigen Debatte über die Fanprojekte und deren Finanzierung: Das Konzept „Qualitätssiegel Fanprojekt nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ muss durch die AG Qualitätssicherung unter Mitwirkung von DFL und DFB weiterhin verantwortungsbewusst umgesetzt werden.

Der Ligaverband hält außerdem an der gemeinschaftlichen Finanzierung der Fanprojekte durch DFB/Ligaverband, Land und Kommune fest. Ziel ist es dabei, dass eine Erhöhung der Zuwendungen von DFB und Ligaverband im Ergebnis auch zu einer besseren finanziellen Ausstattung der Fanprojekte und der KOS führt, d.h. die bisherige bewährte Förderung durch die öffentliche Hand in im Wesentlichen unverändertem Umfang beibehalten wird.

Abschlussbemerkung zum Antragspaket „Stadionerlebnis“:

Die Anträge zur Änderung von Bestimmungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind inhaltlich weitestgehend abgestimmt mit der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit. Zuständig für eine Beschlussfassung über die DFB-Sicherheitsrichtlinien ist das DFB-Präsidium gemäß § 34 DFB-Satzung. Gemäß § 36 DFB-Spielordnung ist überdies die DFB-Kommission Prävention und Sicherheit zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen zuständig. Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes beauftragt daher den Vorstand des Ligaverbandes, die Änderungsanträge zur Beschlussfassung nach abschließender Abstimmung mit der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit auf der turnusmäßigen Sitzung des DFB-Präsidiums am 25. Januar 2013 zu stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Beratung und Abstimmung des DFB-Präsidiums über die von der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes verabschiedeten Änderungsanträge noch redaktionelle oder unwesentliche inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. Etwaige redaktionelle und/oder unwesentliche inhaltliche Anpassungen, welche die Änderungsanträge im Kern nicht berühren, sollen durch das Mandat der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes abgedeckt sein, so dass die im DFB-Präsidium vertretenen Mitglieder des Vorstandes auch derart angepassten Anträgen ihre Zustimmung erteilen können. Hierauf wird der Vorstand auch noch einmal auf der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2012 hinweisen.



- Antrag Nr.:** 1 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Lizenzierungsordnung (LO)
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge beschließen, § 5 Nr. 1 der Lizenzierungsordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Personelle und administrative Kriterien

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die folgenden Personen einzeln hauptamtlich beschäftigt und die von diesen unterzeichneten Stellenprofile bzw. Funktionsbeschreibungen vorlegt:
(...)
 - g) des Veranstalters, der über die erforderliche Erfahrung und das notwendige Durchsetzungsvermögen zur Ausübung der Funktion verfügt sowie mit dem Stadion des Bewerbers und den dazugehörigen Einrichtungen, insbesondere der Sicherheitsorganisation, hinreichend vertraut ist. Dem Veranstalter obliegt die Beaufsichtigung des Ablaufs der Veranstaltung. Er ist diesbezüglich entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die Sicherheitsträger und weisungsberechtigt gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten, dem Fanbeauftragten, dem Leiter des Ordnungsdienstes sowie weiteren Funktionsträgern des Bewerbers. Der Veranstalter muss bei jedem Heimspiel des Bewerbers anwesend und erreichbar sein. Dem Veranstalter sind rechtsverbindlich die erforderlichen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übertragen; eine hauptamtliche Beschäftigung ist hingegen nicht erforderlich; und
 - h) des Sicherheitsbeauftragten, der über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt, entweder durch Ausbildung im Polizei- oder Sicherheitsdienst oder durch nachgewiesene Teilnahme an speziellen Kursen und mindestens einjähriger Erfahrung im Bereich Stadionsicherheit (Befähigungsnachweis); der Sicherheitsbeauftragte muss bei jedem Heimspiel des Bewerbers anwesend und erreichbar sein; zur Verfügung stehen und



- i) des Fanbeauftragten, der aufgrund langjähriger Erfahrung oder entsprechender Ausbildung über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt. Der Fanbeauftragte ist verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der DFL teilzunehmen, ~~und~~ mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der anderen Lizenznehmer kooperativ zusammenzuarbeiten und an der Sicherheitsbesprechung vor einer Spielzeit sowie im Bedarfsfall an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Er oder einer seiner entsprechend qualifizierten Vertreter ist außerdem verpflichtet, bei jedem Spiel des Bewerbers anwesend und erreichbar zu sein und sich insbesondere in räumlicher Nähe zu den Fans des Bewerbers aufzuhalten.

Begründung:

1. Zu Veranstaltungsleiter, § 5 Nr. 1 g) LO (neu)

Adressat aller sicherheitstechnischen und organisatorischen Pflichten ist zunächst der Stadionbetreiber. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Veranstaltungsleiters ergibt sich aus § 38 der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (MVStättV). Nach § 38 Abs. 5 MVStättV kann der Stadionbetreiber diese Verpflichtung auf den Club übertragen. § 20 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit von Bundesspielen und Art. 49 Stadionhandbuch regeln, dass Clubs, die nicht zugleich Betreiber des Stadions sind, mit dem Stadionbetreiber zu vereinbaren haben, dass der Veranstaltungsleiter für die Spiele im eigenen Stadion durch den Club gestellt wird.

Die Funktion des Veranstaltungsleiters einschließlich seiner Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ist in der MVStättV indes nicht definiert. Der Ordnungsgeber hat sich darauf beschränkt festzulegen, dass der Betreiber, der Veranstalter oder ein beauftragter Veranstaltungsleiter bei der Veranstaltung anwesend sein muss. Die Funktion einschließlich der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ergibt sich für den Veranstaltungsleiter des Clubs ausschließlich aus dem Kontext der übertragbaren Betreiberpflichten.

Für Spiele der Lizenzligen bedeutet dies im Ergebnis folgendes:

- Anwesenheit einer Aufsicht führenden und entscheidungsbefugten natürlichen Person während der Laufzeit der Veranstaltung, also mindestens für die Dauer des Fußballspiels von der Öffnung bis zur Entleerung des Stadions;
- Wahrnehmung von Aufsichtspflichten;



- Befugnis zur Entscheidung und Abstimmung über die Einleitung bzw. Durchführung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen mit den für Sicherheit zuständigen öffentlichen Institutionen, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst;
- Spezielle Qualifikationsanforderungen werden an die Person des Veranstaltungsleiters nicht gestellt. Der Veranstaltungsleiter muss weder über technisches noch über juristisches Fachwissen verfügen. Er braucht nicht Mitglied des Vereinsvorstands/der Geschäftsführung zu sein. Er muss jedoch über die erforderlichen Kompetenzen (Befugnisse) in seiner Funktion als Veranstaltungsleiter verfügen und diese von der Vereinsführung/ Geschäftsführung ausdrücklich eingeräumt bekommen.

Für die im Lizenzierungsverfahren vorzulegende Funktionsbeschreibung wird dem jährlichen Rundschreiben zum Lizenzierungsverfahren ein Muster beigelegt.

2. Zu Sicherheitsbeauftragter, § 5 Nr. 1 h) LO (vormals § 5 Nr. 1 g) LO)

In § 5 Nr. 1 h) LO (vormals: § 5 Nr. 1 g) LO) wird lediglich eine klarstellende Änderung vorgenommen. Diese Änderung dient der Anpassung dieser Regelung an die Statuten des DFB sowie den übrigen Formulierungen in § 5 Nr. 1 LO (z.B. Fanbeauftragter, § 5 Nr. 1 i) LO). Eine inhaltliche Änderung der Regelung geht damit nicht einher. Die Regelung wurde auch bereits zuvor so ausgelegt, dass der Sicherheitsbeauftragte vor Ort zur Verfügung stehen und nicht lediglich telefonisch erreichbar sein muss.

3. Zu Fanbeauftragter, § 5 Nr. 1 i) LO (vormals § 5 Nr. 1 h) LO)

Beabsichtigt ist festzuhalten, dass im Bedarfsfall auch der – bzw. einer von ggf. mehreren – Fanbeauftragte(n) eines Clubs an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen hat. Nähere Einzelheiten und Voraussetzungen sollen noch mit der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit abgestimmt werden (siehe auch Antrag 10).



- Antrag Nr.:** 2 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Lizenzierungsordnung (LO)
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge beschließen, § 5 der Lizenzierungsordnung um eine neue Nr. 11 zu ergänzen:

§ 5

Personelle und administrative Kriterien

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

(...)

11. schriftlich erklärt, sich nach besten Kräften zu bemühen, mit Vertretern seiner organisierten Fanszene einen offenen, regelmäßigen und verbindlichen Dialog zu etablieren. Dieser beinhaltet den Austausch darüber, wie alle Beteiligten dafür Sorge tragen können, dass Grundregeln für die Ausübung einer positiven Fankultur innerhalb und außerhalb des Stadions gemeinsam entwickelt und eingehalten werden können.

Begründung:

Eine deutliche Mehrzahl der Clubs und mehrere Fanorganisationen haben sich dagegen ausgesprochen, Mindestinhalte einer möglichen Vereinbarung zwischen Club und organisierter Fanszene statuarisch verbindlich zu regeln. Begründet wurde dies damit, dass bei einer Vorgabe von oben („top down“) die „innere Akzeptanz“ fehle, unabhängig davon, dass diese Inhalte (Gewaltverzicht, Einhaltung der geltenden und allgemeingültigen Verhaltensregeln im Stadion, Bekenntnis gegen Rassismus, politischen Extremismus und Diskriminierung) von der weit überragenden Mehrheit aller Fans anerkannt werden und auf Zustimmung stoßen.

Im Rahmen der Zielsetzung, den Dialog zwischen Verbänden, Clubs und Fans in Fragen der Sicherheit und der Fankultur zu vertiefen, nimmt der Vorstand des Ligaverbandes dies zum Anlass, die genannte Ergänzung des § 5 LO vorzuschlagen.



Aus Sicht des Vorstandes des Ligaverbandes stehen die o.g. Inhalte aber nicht zur Disposition der Beteiligten. Das bedeutet – und auch das wiederum erscheint als Selbstverständlichkeit –, dass es in dem von allen Seiten gewollten und gewünschten Dialog keine Verständigung dahingehend geben kann und darf, z.B. rassistische Transparente/Banner zu tolerieren oder die unerlaubte, widerrechtliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Verstoß gegen die Stadionordnung und Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat nach dem Sprengstoffgesetz i.V.m. 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz) zu dulden.

Der Dialog soll auch darauf gerichtet sein, Grundregeln für die Ausübung einer positiven Fankultur gemeinsam zu erarbeiten. Dies bedeutet, dass weitere Themen des Dialogs aus Sicht des Vorstandes z.B. sein können: Bekenntnis zu Lage und Umfang der Stehplatzbereiche im betreffenden Stadion, Einzelheiten des Verfahrens bei der Verhängung eines Stadionverbots, Behandlung von Fanutensilien, angemessene organisatorische Rahmenbedingungen („Aufenthaltsbedingungen“) im Stadion sowie ein gemeinschaftliches Verantwortungsbewusstsein von Club und Fans für das Verhalten in den Fankurven.

Ob, in welcher Form, in welcher Verbindlichkeit und mit welchen Inhalten tatsächlich Absprachen zwischen Clubs und Fanvereinigungen getroffen werden (können), ist allein Sache der Beteiligten.

Hinzuweisen ist aus Sicht des Vorstandes auch auf Folgendes: Sollen die bislang in der Regel bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die DFB-Richtlinien für die Verbesserung von Sicherheit bei Bundesspielen oder andere statuarische Vorschriften verhängten, kollektiv wirkenden Sanktionen, wie z.B. Spiele unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit, künftig vermieden werden, trägt unkritische, falsch verstandene Solidarisierung mit den Tätern nicht dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Dabei geht es nicht um Denunziantentum. Vielmehr geht es darum, dass sich Fans und Club gemeinsam der Tatsache und der daraus folgenden Verantwortung bewusst sind, dass durch Störer innerhalb oder außerhalb des Stadions begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten dem Club und dem Ansehen des deutschen Fußballs insgesamt schweren Schaden zufügen, und dass dadurch Gefahren für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen sowie der Einsatzkräfte des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes und der Polizei entstehen können.

Auch der Vorstand des Ligaverbandes tritt für eine kritische Überprüfung von kollektiv wirkenden Strafen ein und ist wie die Clubs und die Fans bestrebt, diese so weit wie möglich zu beschränken, um gleichzeitig täterorientierte Ansätze zu verfolgen. Das heißt, es soll stärkeres Augenmerk darauf gelegt werden, welche erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ein Club trifft, um Täter zu identifizieren und um Verstöße und Straftaten weitestgehend zu verhindern. Diesbezüglich wird der Ligaverband mit dem DFB gemeinsam und einvernehmlich diese



Ansätze besprechen, um den Handlungsrahmen der Rechtsorgane des DFB zu erweitern und flexibler zu gestalten.

Wenn seitens von Fanorganisationen/von organisierter Fanszene kollektiv wirkende Strafen abgelehnt werden, gleichzeitig aber eine Distanzierung von den Tätern nicht stattfindet oder Täter gedeckt bzw. die Tataufklärung und Identifizierung von Tätern erschwert werden sollten, passt dies aus Sicht des Vorstandes des Ligaverbandes nicht zusammen.



- Antrag Nr.:** 3 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Lizenzierungsordnung (LO)
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge beschließen, § 6 Nr. 4 der Lizenzierungsordnung wie folgt zu ändern:

§ 6 **Infrastrukturelle und sicherheitstechnische Kriterien**

Die Erfüllung der infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Kriterien setzt Folgendes voraus:

(...)

4. Das Stadion muss über einen ausreichend großen, mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen ausgestatteten Kontrollraum für die Sicherheits- und Ordnungskräfte verfügen, von dem aus das Spielfeld und die Zuschauerbereiche überblickt werden können. Der Kontrollraum muss eine räumliche Verbindung mit der Lautsprechanlage haben und/oder eine Vorrangschaltung besitzen. Er musssoll mit einer Videoanlage zur Überwachung der Zuschauerbereiche ausgestattet sein. Die Befehlsstelle der Polizei ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

(...)

Begründung:

Siehe Begründung zu Antrag 4.



- Antrag Nr.:** 4 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, folgende Änderungen des § 10 Nr. 5 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen:

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

(...)

5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage ~~muss sollte~~ von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.

Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

Begründung:

Zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Täteridentifizierung und zur Verfolgung der Täter soll klargestellt werden, dass die Befehlsstelle der Polizei mit einer Vorrangschaltung der Videoüberwachungsanlage auszustatten ist. Dies ist in den Stadien überwiegend bereits der Fall. Ob auch die Befehlsstelle des Ordnungsdienstes eine Bedienungsmöglichkeit hat, ist vom Heimverein, ggf. im Einvernehmen mit dem Stadioneigentümer auf Grundlage und unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben festzulegen.



- Antrag Nr.:** **5 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)**
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, folgende Änderungen und Ergänzungen des § 17 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen:

§ 17 **Grundsatz**

1. Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, organisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die ~~AuswärtsGäste~~fans durch den ~~auswärtigen~~ Ordnungsdienst des Gastvereins begleiten zu lassen und im Stadion des ~~gastgebenden~~ ~~Heim~~vereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein festzulegen. Die Gästeordner sollen bei Heimspielen des Gastvereins im Heimbereich tätig und den Gästefans bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben.

Die Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins werden im Zuständigkeitsbereich des Heimvereins – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastverein müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen.



Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind hierüber zu unterrichten.

3. Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimvereins. Eigene Befugnisse stehen ihnen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – nicht zu.
4. Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, etc.) bleiben Kosten des Gastvereins.
5. Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und der DFL/dem DFB vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen (siehe Muster-Sicherheitskonzept des DFB).

Begründung:

Die bei Nichtrisikospielen empfohlene Einbindung der Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen ist geeignet, sicherheitsrelevante Abläufe am Spieltag zu verbessern und Gefährdungssituationen vorzubeugen bzw. diese zu entschärfen und deeskalierend zu wirken. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko nach § 32 DFB-Sicherheitsrichtlinien ist die Einbeziehung von Gästeordnern verbindlich.

Die Anzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes des Gastvereins sollen grundsätzlich Heim- und Gastverein einvernehmlich vereinbaren. Es entspricht der bisherigen Praxis und ist sachgerecht, dass dem Gastverein eine Einschätzungsprärogative zukommt, die sich aber an den Erfahrungen aus bisherigen Begegnungen zwischen beiden Clubs und aktuellen Erkenntnissen zu orientieren hat, sprich erwartete Besucherzahlen und Gefährdungsgrad. Grundsätzlich sollen beide Clubs der sachlich begründeten Anfrage des jeweils anderen Clubs, eine größere Anzahl an Gästeordnern in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen, entsprechen.

NEU: Anmerkung: Der Vorstand hat das Anliegen und die Hintergründe des nicht angenommenen Ergänzungsantrags von Dynamo Dresden, nämlich dem Gastverein stärkere Mitwirkungsmöglichkeiten im Hinblick auf Art und Umfang des Einsatzes der Gästeordner zu



geben – auch im Hinblick auf die Berücksichtigung in etwaigen sportgerichtlichen Verfahren -, zur Kenntnis genommen und wird dies im Rahmen der Erarbeitung von Anträgen zur Weiterentwicklung der DFB-Sportgerichtsbarkeit (siehe Antrag 15) mit einfließen lassen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Heimverein und dem Gastverein in den Anträgen 6 (Sicherheitsbesprechungen) und 11/11a dazu beitragen sollen, dass die Kenntnisse des Gastvereins über die mitreisende Fanszene im Rahmen der Sicherheitsorganisation am Spieltag besondere Berücksichtigung finden.



Die Auswertung der Sicherheitsbeauftragten-Reports ergab folgendes Bild:

BL / 11/12:

109 x keine Ordner (36%)

14 x < 4 OD (4%)

183 x > 4 OD (60%)

BL / 12/13 (bisher):

43 x keine Ordner (40%)

4 x < 4 OD (4%)

61 x > 4 OD (56%)

2. BL / 11/12:

176 x keine Ordner (57%)

6 x < 4 OD (3%)

124 x > 4 OD (40%)

2. BL / 12/13 (bisher):

83 x keine Ordner (66%)

2 x < 4 OD (2%)

41 x > 4 OD (32%)

Als Mindestanzahl wird danach zunächst folgende Regelung als zweckmäßig und angemessen empfohlen:

Für die Bundesliga:

Mindestens vier Personen, unabhängig von Besucherzahl und Gefährdungsgraden, sprich auch bei einem „risikoarmen“ Spiel. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann die zwischen Heim- und Gastverein einvernehmlich festzulegende Zahl natürlich deutlich höher sein.

Für die 2. Bundesliga:

Vier Personen ab einer Besucherzahl von mehr als 500 Gästefans, bei Risikospiele immer mindestens vier Personen. Abweichungen sind wiederum im Einvernehmen zwischen beiden Clubs möglich.



- Antrag Nr.:** 6 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, folgende Änderungen des § 18 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen:

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins muss bei jedem Heimspiel des Vereins anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastvereins anwesend sein. Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter dessen Aufgaben übernehmen.
2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - den Veranstaltungsleiter dahingehend zu beraten, dass vereinsseitig alle verbands- und öffentlich rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden;
 - positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und/oder der DFL sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Vereinen umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen,
 - die gem. § 3 Abs. 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken,
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der



Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

Grundsätze sowie Struktur einer Sicherheitsbesprechung sind der Anlage 5 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

Begründung:

§ 18 DFB-Sicherheitsrichtlinien beschreibt die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten. Der Sicherheitsbeauftragte ist auf Seiten des Clubs z.B. verantwortlich für die Organisation der Sicherheitsbesprechungen vor der Spielzeit und vor den Spielen. Im Rahmen der Veranstaltung unterliegt er den Anweisungen des Veranstaltungslleiters. In der neuen Anlage 5 sind als „best practice-Beispiel“ grundsätzliche Strukturen einer Sicherheitsbesprechung einschließlich eines Kommunikationsplans aufgeführt. Im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechungen sollen die Erfahrungen des Gastvereins mit seinen mitreisenden Fans in das Sicherheitskonzept des jeweiligen Heimvereins am Spieltag miteinfließen.

Die beabsichtigte statuarische Verankerung des bereits praktizierten Spieltagreportings durch die Sicherheitsbeauftragten an DFB und DFL sowie die erweiterte Kommunikation im Vorfeld eines Spiels zwischen den beteiligten Clubs sollen auch dazu beitragen, diejenigen Abläufe zu verbessern und diejenigen Missstände zu beheben, die nicht „en detail“ statuarisch geregelt sind, sondern bei der praktischen Durchführung der Veranstaltung auftreten und erkennbar werden.

Die Sicherheitsbesprechungen sollen grundsätzlich in Anwesenheit aller Beteiligten stattfinden, insbesondere im Vorfeld von Risikospiele oder bei Vorliegen besonderer Erkenntnisse, die auf Gefährdungslagen schließen lassen. Bei erfahrungsgemäß „risikoarmen“ Spielen und z.B. bei nur geringer Zahl von Gästefans kann es ausreichend sein, schriftliche Zusammenfassungen von Kennzahlen und Informationen auszutauschen und andere Formen der Abstimmung zu wählen. Dies ist vom Heimverein im Einvernehmen mit den sicherheitsrelevanten öffentlichen Institutionen festzulegen.



- Antrag Nr.:** 7 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen, § 20 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen um eine neue Nr.4 zu ergänzen:

§ 20 Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
4. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss der Veranstaltungsleiter (§ 20) des Heimvereins an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.

Begründung:

Angesichts der Verantwortung des Veranstaltungsleiters im Rahmen eines Fußballspiels der Lizenzigen ist es sachgerecht und zweckmäßig, dass dieser bei Risikospielen auch an den Sicherheitsbesprechungen teilnimmt.



- Antrag Nr.:** 8
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, folgende Änderungen des § 22 Nrn. 1, 2 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen:

§ 22 Kontrollen

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche ~~sind~~ lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen durchgeführt werden können.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.



3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

(...)

Begründung:

Zu Nr. 1:

Es erscheint an dieser Stelle notwendig, noch einmal klarzustellen, dass Ligaverband und DFB zu keinem Zeitpunkt den Vorschlag unterbreitet haben, statuarische Vorgaben für die Durchführung so genannter „Vollkontrollen“ festzulegen. Dies wurde weder in der Kommission Stadionerlebnis noch im Vorstand des Ligaverbandes diskutiert, noch war es (logischerweise) Gegenstand des Konzeptpapiers „Stadionerlebnis“. Auch in der ersten Präsentation war vorgeschlagener Regelungsgegenstand allein die Verbesserung der infrastrukturellen Kontrolleinrichtungen.

Der Entscheidung darüber, an welchen Stadionzugängen bei welchen Besuchern in welchem Umfang Kontrollen durchgeführt werden, obliegt wie bisher und unverändert dem verantwortlichen Heimverein als Hausrechtsinhaber. Dieser befindet darüber regelmäßig in Absprache und im Einvernehmen mit den örtlichen Sicherheitsinstitutionen und nach Würdigung und Abwägung aller Umstände. Es ist einer solchen Entscheidung inhärent, dass sie auf Grundlage der Sicherheitsbesprechungen vor einem Spiel unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Sicherheitsträger und des Gastvereins zu möglichen Gefahrenlagen und damit „lageabhängig“ getroffen wird. Die vorgeschlagene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jegliche Kontrollen sicher, d.h. ohne Drucksituationen, zügig und angemessen, d.h. verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten, der Besucher, der Ordnungsdienstkräfte und der Polizei.

Dabei ist auch zu gewährleisten, dass Kontrolleinrichtungen zur Durchsuchung von Personen im Gastbereich – sofern sie denn nach entsprechender gemeinschaftlicher Lagebeurteilung durchgeführt werden – für vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins jederzeit zugänglich sind.

An den Kontrolleinrichtungen müssen überdies Möglichkeiten für die zeitweilige Aufbewahrung von Sachen vorhanden sein (siehe § 5 Nr. 5 DFB-Sicherheitsrichtlinien).



Zu Nr. 2:

Gegenstände, die im Kontext des Besuchs eines Fußballspiels in einem Stadion dazu bestimmt, d.h. nicht nur geeignet sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern, sind z.B. Sturmhauben, Skimasken, Motorradhelme (letztere zählen sicher auch aus anderen Gründen zu den nicht zulässigen Gegenständen).



- Antrag:** **8a (Ergänzungsantrag zu Antrag Nr. 8)**
(Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, folgende Änderungen des § 22 Nrn. 1, 2 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen:

§ 22 **Kontrollen**

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche ~~sind~~ lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.



3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

(...)

NEU: gemäß Ergänzungsantrag von Eintracht Frankfurt:

6. Bei Einzel-Kontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimverein auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastvereins den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

Begründung:

Auf die Begründung zu Antrag 8 wird Bezug genommen. Die Ergänzung greift die bereits in der Begründung enthaltene Auslegung auf und fügt sie in den Statutentext ein. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.

Begründung des Ergänzungsantrags von Eintracht Frankfurt:

Die Aufnahme dieser Verpflichtung soll der Transparenz und der Überprüfbarkeit von Sachverhalten dienen, die im Zusammenhang mit Einzel- Kontrollen in umschlossenen Räumlichkeiten oder auf vergleichbaren Flächen, z. B. in Zelten, schon allein zum Schutz des Veranstalters vor ungerechtfertigten Unterstellungen und reflexartiger Legendbildung unabdingbar ist.

Eine höhere Akzeptanz von Einzel-Kontrollmaßnahmen steht und fällt mit der Entkräftung des Vorwurfs, die Kontrollen würden bewusst ohne Zeugen hinter verschlossenen Türen erfolgen, weil die Methodik rechtlich grenzwertig sei.

Die höhere Akzeptanz wiederum kann ausschlaggebend für die Entspannung eines ganzen Lagebildes sein. Das Anwesenheitsrecht des Gastvereins ist daher auch von hoher Relevanz für die gesamte Sicherheit, nicht nur in der Einlassphase.



Die Regelung soll aber auch ganz praktisch dem Schutz von Anhängern vor möglicherweise und eben nicht immer auszuschließender unangemessener Behandlung im Rahmen der Kontrollen dienen, zumindest aber die diesbezüglich häufig geäußerte Sorge mildern.



- Antrag Nr.:** 9 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, folgende Änderungen des § 26 Nrn. 6, 7 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen:

§ 26 Ordnungsdienst

(...)

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an dem Beschulungskonzept des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen **(NEU: gemäß Ergänzungsantrag Werder Bremen) und Fan- und Sicherheitsbeauftragte mitwirken zu lassen.**

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB und der DFL nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
- übertragene Aufgaben (Absatz 10)
Aufgabenkatalog,



- zu besetzende Positionen,
Vorlage von Einsatzplänen,
zeitliche Dimension der Aufgaben;
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

Ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst muss auf Anforderung bestätigen können, dass die eingesetzten Mitarbeiter das Schulungskonzept des DFB durchlaufen haben.

(...)

Begründung:

Zum Teil werden in den Stadien clubeigene Ordnungsdienstkräfte eingesetzt, zum Teil auch gewerbliche. Diese erfüllen zwar die Voraussetzungen des § 34a GewO, haben aber teilweise nicht ausreichende fußballveranstaltungs-spezifische Kenntnisse. Als erster Schritt der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich ist daher vorgesehen, dass auch die eingesetzten Mitarbeiter des gewerblichen Ordnungsdienstes zumindest über die besonderen Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet werden und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, siehe § 26 Nr. 6 DFB-Sicherheitsrichtlinien, d.h. ebenso wie die vereinseigenen Kräfte spezifisch geschult werden.

Die Regelungen des § 26 Nr. 6 und 7 DFB-Sicherheitsrichtlinien sind aufgrund der Einbindung der DFB-Sicherheitsrichtlinien gemäß § 6 Nr. 2 Abs. 3 LO im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens verbindlich und Teil der zu unterzeichnenden Konformitätserklärung (dort unter Art. 51 Stadionhandbuch, Punkt „Qualifikations- und Zuverlässigkeitsforderung erfüllt“).

An besonders sicherheitsrelevanten und neuralgischen Orten im Stadion, z.B. bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 DFB-Sicherheitsrichtlinien regelmäßig im Gastbereich, sind auch besonders geschulte und kompetente Ordner einzusetzen. Die spezifischen Aufgaben, z.B. eine zügige und situationsangemessene Durchführung von Personenkontrollen, erfordern aus unserer Sicht auch spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der AG Deeskalation der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit die Schulungskonzepte für Ordnungsdienstkräfte weiter zu entwickeln.



Begründung des Ergänzungsantrags von Werder Bremen:

Die genannten Personen besitzen das erforderliche Know-How für die Ordnungsdienste in Bezug auf die jeweilige Fanlage.



- Antrag Nr.:** 10 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, folgende Änderungen des § 30 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bei dem zuständigen DFB-Präsidium zu beantragen:

§ 30

Fanbeauftragter-Betreuung

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragtenbetreuer einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten-Betreuers ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten-Betreuer insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
4. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.



5. Der beim Spiel anwesende Fanbeauftragte hat ferner die Aufgabe, positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL mitzuteilen.

Begründung:

Die Ergänzung in Ziffer 4 ist noch nicht abschließend mit der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit abgestimmt.

Das in Ziffer 5 aufgenommene Spieltagreporting existiert bereits, soll aber auch statuarisch verankert werden. Ob die Reportings der Sicherheitsbeauftragten und Fanbeauftragten zusammen geführt und vereinheitlicht werden können/sollen, soll mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten zeitnah erörtert werden. Für die Zwecke der beabsichtigten Verbesserung der Kommunikation und des Erkennens und Abstellens von nicht optimalen sicherheitsrelevanten Abläufen ist das Reporting ein wesentliches Element und von großer Bedeutung. Die Reports werden von der DFL ausgewertet werden und mit den Clubs besprochen, um auf notwendige Verbesserungen und Optimierungen hinzuwirken.



- Antrag Nr.:** 11
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge die Vertreter des Vorstandes des Ligaverbandes im DFB-Präsidium beauftragen, folgende Änderung des § 32 Nr. 1 d) und Nr. 2 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu beantragen:

§ 32 **Spiele mit erhöhtem Risiko**

1. Spiele mit erhöhtem Risiko

- a) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
- b) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem PlatzHeimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
- c) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
- d) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für die Steh- als auch Sitzplatzbereiche;
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen (...);
 - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen;
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung;



- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins;
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden sollen. Der Gastverein ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

2. Spiele unter Beobachtung

- a) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
 - b) Zur Beobachtung dieser Spiele kann die DFB-Zentralverwaltung eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
3. Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Vereinen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Vereine stellen sicher, dass der Beobachter Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

Begründung:

Die Ergänzung, dass der Heimverein DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel erläutern muss, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden sollen, soll DFB und DFL in die Lage versetzen, diese Maßnahmen im Rahmen einer möglichen Sicherheitsaufsicht einer besonderen Beobachtung zu unterziehen und ggf. auch eigene Einschätzungen dem Heimverein vor dem Spiel mitteilen zu können. Dabei ist selbstverständlich, dass dies nur Maßnahmen betrifft, die mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor dem Spiel erwogen werden, und nicht kurzfristige, konkret anlassbezogene Maßnahmen.



Eine z.T. in Stellungnahmen von Clubs gewünschte Befugnis von DFB oder DFL, dem Heimverein bindend Weisungen zur Durchführung/Nicht-Durchführung von Maßnahmen erteilen zu können, welche dann u.U. von den vom Heimverein für erforderlich, aber auch für ausreichend gehaltenen Maßnahmen abweichen, widerspricht den gesetzlichen Wertungen der MVStättVO, führt zu haftungsrechtlichen Unsicherheiten und ist daher im Ergebnis nicht geeignet, größere Transparenz, Vorhersehbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Qualitätsverbesserungen herbeizuführen.

Hierzu soll vielmehr die verbindlichere Kommunikation zwischen allen Beteiligten im Vorfeld des Spiels, insbesondere im Rahmen der Sicherheitsbesprechungen, beitragen (siehe auch die Handlungsempfehlungen in Anlage 5 zu § 18 DFB-Sicherheitsrichtlinien). Verantwortlich bleibt der Heimverein.

Die Entscheidung darüber, welche konkreten Maßnahmen letztlich durchgeführt werden, obliegt wie bisher und unverändert dem verantwortlichen Heimverein (§§ 2 Abs. 2, 17 Abs. 1 DFB-Sicherheitsrichtlinien, §§ 38, 43 MVStättVO). Diese wird auf Grundlage der Sicherheitsbesprechungen vor einem Spiel unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Sicherheitsträger und des Gastclubs zu möglichen Gefahrenlagen und damit je nach Voraussage getroffen. Dies gilt auch für mögliche verstärkte Personenkontrollen.

Die vom Heimverein zu erwägenden und in Absprache mit den Sicherheitsinstitutionen dann – je nach Gefahrenlage – ggf. durchzuführenden Maßnahmen sind präventiver Natur. Sie verfolgen den Zweck, bei Spielen mit erhöhtem Risiko, d.h. bei Spielen, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer besonderen Gefahrenlage besteht – wobei die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, in erster Linie der Heimverein trifft –, Gefahren für Zuschauer, Spieler, Offizielle, Ordnungsdienst und Polizei vorzubeugen und zu verhindern.



- Antrag Nr.:** **11a (Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 11)**
(Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge die Vertreter des Vorstandes des Ligaverbandes im DFB-Präsidium beauftragen, folgende Änderung des § 32 Nr. 1 d) und Nr. 2 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu beantragen:

§ 32

Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko

- a) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
- b) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem PlatzHeimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
- c) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
- d) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für die—Steh- als auch Sitzplatzbereiche;
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen (...);
 - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen;



- Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung;
- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins;
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden sollen. Der Gastverein ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

2. Spiele unter Beobachtung

- a) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
 - b) Zur Beobachtung dieser Spiele kann die DFB-Zentralverwaltung eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
3. Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Vereinen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Vereine stellen sicher, dass der Beobachter Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

Begründung:

Auf die Begründung zu Antrag Nr. 11 wird Bezug genommen. Die Änderung sieht vor, dass sich die Darlegungspflicht gegenüber DFB und DFL nunmehr nur auf Maßnahmen beziehen soll, die durchgeführt werden, nicht mehr auf die nicht zur Durchführung anstehenden Maßnahmen. Dies verringert den Aufwand für die Clubs. Diese Darlegung soll im Rahmen der Protokolle der Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.



- Antrag Nr.:** 12 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Entwicklung und Umsetzung eines Zertifizierungsverfahrens im Bereich „Stadion und Sicherheitsmanagement“
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand beauftragen, alle geeigneten und notwendigen Schritte zu unternehmen um, folgenden Vorschlag vor Beginn der Spielzeit 2013/2014 umzusetzen:

Entsprechend der Zertifizierung der Leistungszentren soll erwogen werden, ein DFL/DFB-Qualitätszertifikat „Stadionerlebnis“ o.ä. zu entwickeln, das ggf. auch mit finanziellen Anreizen verbunden sein kann.

Kriterien sollen u.a. mit dem DFB, den Clubs und unabhängigen Sachverständigen gemeinsam erarbeitet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass durch Zertifizierung nicht der (unzutreffende!) Eindruck hervorgerufen wird, ein Stadion, bei dem das „Stadionerlebnis“ z.B. mit 3 von 5 „Sternen“ bewertet wird, sei weniger sicher als ein mit „5 Sternen“ ausgezeichnetes Stadion/Stadionerlebnis. Vielmehr soll es vorrangig um die Abläufe am Spieltag, z.B. zügige Abwicklung der Einlasskontrollen, Anzahl der Ordner etc., und ggf. gemeinsame Projekte von Fans und Club, Aufenthaltsbedingungen im Stadion für Gästefans oder das Fanverhalten gehen. Zu prüfen wäre, ob es sinnvoll ist, jeweils nur dem betroffenen Club das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

Erst nach erfolgter Erarbeitung möglicher Zertifizierungskriterien wird der Vorstand eine Entscheidung über das weitere Verfahren treffen.



- Antrag Nr.:** 13 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Einrichtung einer ständigen Kommission „Stadionerlebnis“ durch den Ligaverband
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand beauftragen, alle geeigneten und notwendigen Schritte zu unternehmen um, folgenden Vorschlag vor Beginn der Spielzeit 2013/2014 umzusetzen:

Es wird eine ständige Kommission „Stadionerlebnis“ des Ligaverbandes eingerichtet. Eine Entscheidung über die Zusammensetzung und den konkreten künftigen Arbeitsauftrag der Kommission „Stadionerlebnis“ trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem DFB im ersten Quartal 2013.

Aufgabe soll aber nach derzeitigem Stand u.a. die kontinuierliche Begleitung und Weiterentwicklung des initiierten Prozesses der Qualitätssicherung und -verbesserung von sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Abläufen bei den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga sein (z.B. auch Zertifikat „Stadionerlebnis“ etc.). Dazu gehören auch die Analyse von Studien und Untersuchungen zur Sicherheitslage in deutschen Stadien und zu möglichen Verbesserungen sowie die Vorbereitung einer Evaluierung der beschlossenen statuarischen Änderungen.

NEU (unter Berücksichtigung Ergänzungsantrag Dynamo Dresden):

In der Kommission sollen selbstverständlich auch Aspekte zum Erhalt und zur Förderung einer positiven Fankultur diskutiert und Vorschläge erarbeitet werden.

Mitglieder der Kommission Stadionerlebnis sollen u.a. Vertreter des Vorstands des Ligaverbandes, Clubvertreter, Vertreter des DFB (z.B. Sicherheitsbeauftragter), Sprecher und ggf. weitere Vertreter der AGs „Sicherheitsbeauftragte“, „Fanbeauftragte“ und „Ticketing“, Vertreter von Fanvereinigungen, Vertreter der BAG Fanprojekte und der KOS sein.

Vorgesehen ist ein regelmäßiger Bericht an den Vorstand des Ligaverbandes, darüber hinaus auch die Aufbereitung von Analysen und Informationen für den Vorstand und den DFB zur inhaltlichen Vorbereitung der Treffen mit Vertretern der Politik und den Netzwerkpartnern.



Eine enge Abstimmung und Verzahnung mit den bereits bestehenden Strukturen der Kommission Prävention und Sicherheit des DFB und den dazugehörigen Arbeitsgruppen soll dabei sichergestellt werden, u.a. durch die Teilnahme des Sicherheitsbeauftragten des DFB und Vertreter der AG Fanbelange. Parallele Arbeiten sollen vermieden werden.



- Antrag Nr.:** 14
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Spielordnung (Richtlinien zur SpOL)
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge beschließen, § 3 Nr. 4 der Richtlinien zur SpOL wie folgt zu ändern:

§ 3 Organisation der Veranstaltung

4. Eintrittskarten für Gastmannschaften

1. Vorbehaltlich einer anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung eines DFB-Rechtsorgans oder einer anderslautenden Festlegung des Heimvereins bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen steht demDem Gastverein ~~steht~~ ein Ticket-Kontingent zu, das mindestens 10 % der jeweils verfügbaren Stadionkapazität umfasst. Dem Gastverein überlassene Ehren- und Freikarten können auf dieses Kontingent angerechnet werden.
(...)

Begründung:

Hervorzuheben ist an dieser Stelle erneut, dass keine Änderung des grundsätzlich dem Gastverein zustehenden Ticketkontingents von 10% der Stadionkapazität beabsichtigt ist. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass Entscheidungen des verantwortlichen Heimvereins (in Absprache mit den Sicherheitsinstitutionen) sowie der DFB-Sportgerichtsbarkeit dazu führen können, dass ein Gastverein z.B. nur noch die Hälfte des ihm statuarisch zugewiesenen Kontingents abrufen und an seine Anhänger verkaufen kann. Damit wird ein möglicher Widerspruch zwischen den Bestimmungen des § 3 Nr. 4 RLSpOL und § 32 DFB-Sicherheitsrichtlinien aufgelöst. Unabhängig davon, bleibt es das Bestreben, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit kollektiv wirkender Sanktionen durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit gemeinsam und im Einvernehmen mit dem DFB kritisch zu überprüfen.

Die Gefahren der Durchmischung von Heim- und Gästefans sind bekannt und von der Sportgerichtsbarkeit (und im anderen Fall von dem Heimverein) dann im konkreten Einzelfall in einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen.



- Antrag Nr.:** 14 a (Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 14)
(Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung der Richtlinien zur Spielordnung (Richtlinien zur SpOL)
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge beschließen, § 3 Nr. 4 der Richtlinien zur SpOL wie folgt zu ändern:

§ 3 **Organisation der Veranstaltung**

4. Eintrittskarten für Gastmannschaften

1. Dem Gastverein steht ein Ticket-Kontingent zu, das mindestens 10 % der jeweils verfügbaren Stadionkapazität umfasst. **Dies gilt vorbehaltlich einer anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung eines DFB-Rechtsorgans und vorbehaltlich einer nur bei besonderer Gefahrenlage im Einvernehmen mit den Sicherheitsinstitutionen und nach Anhörung des Gastvereins zu treffenden anderslautenden Festlegung des Heimvereins bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Sofern und soweit der Heimverein eine Begrenzung des Ticket-Kontingents des Gastvereins erwägt, sind gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor einer entsprechenden Festlegung die Gründe hierfür schriftlich darzulegen.** Dem Gastverein überlassene Ehren- und Freikarten können auf dieses Kontingent angerechnet werden. (...)

Begründung:

Auf die Begründung zu Antrag 14 wird Bezug genommen. Für Anhänger des Gastvereins steht ein Ticketkontingent von mindestens zehn Prozent der verfügbaren Stadionkapazität zur Verfügung. An diesem Kontingent ändert sich nichts. Die im Antrag 14 vorgesehene Ergänzung diene lediglich einer rechtlichen Klarstellung, um mögliche statuarische Konflikte und Unsicherheiten zu vermeiden.

Um geäußerten Bedenken, der Heimverein könnte willkürlich das Gästekartenkontingent reduzieren, um mehr Karten an eigene Anhänger veräußern zu können, explizit Rechnung zu tragen, soll auch im Text der Vorschrift klargestellt werden, dass dies – ohnehin nur - bei Spielen mit erhöhtem Risiko nach § 32 DFB-SicherheitsRL und nur bei besonderer Gefahrenlage in Absprache mit den Sicherheitsbehörden und unter Einbeziehung der



Einschätzungen des Gastvereins sowie unter Darlegung der Gründe gegenüber DFB und DFL in Betracht kommen kann. Es handelt sich – gerade weil es eben die in einer Gesamtabwägung zu berücksichtigende statuarische Vorgabe eines Gästekartenkontingents von 10% gibt – um eine Maßnahme, die nur in absoluten Ausnahmefällen als ultima ratio vom Heimverein zu erwägen ist. Eine solche „ultima ratio“-Sicherheitsmaßnahme des Heimvereins muss dann aber auch zwingend Vorrang haben vor einem Anspruch des Gastvereins auf ein bestimmtes Kartenkontingent, da letztlich der Heimverein in der haftungsrelevanten Sicherheitsverantwortung steht und die ihn treffenden Verkehrssicherungspflichten im Sinne und zum Schutze aller Besucher erfüllen muss.



Antrag Nr.: 15 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)

Betr.: DFB-Sportgerichtsbarkeit

Antragsteller: Vorstand des Ligaverbandes

Antrag:

Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge den Vorstand des Ligaverbandes beauftragen, alle geeigneten und notwendigen Schritte zu unternehmen, um die in der Präsentation „Sicheres Stadionelebnis“ beschriebenen Vorschläge zur Weiterentwicklung der DFB-Sportgerichtsbarkeit weiter zu verfolgen und umzusetzen, z.B. durch Mitwirkung sachkundiger Vertreter des Ligaverbandes, der DFL und/oder der Clubs an der Erarbeitung von konkreten Anträgen zur Änderung der DFB-Satzung und der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Zielsetzung der Anstöße des Ligaverbandes ist es u.a., über Auflagen und Weisungen verstärkt im präventiven Bereich und nicht nur über Strafen im repressiven Bereich tätig werden zu können. Auch soll durch den größeren Handlungsspielraum der DFB-Rechtsorgane den besonderen Umständen des Einzelfalls – unter größerer Einbindung der Expertise von Club- und Ligaverbandsvertretern – besser Rechnung getragen werden können, z.B. durch geeignete, die individuellen Gegebenheiten einbeziehende Auflagen/Weisungen, Aussetzung von Strafen auf Bewährung sowie im Hinblick auf Strafzumessungsregeln (u.a. Verhalten des Clubs nach einem Vorkommnis, z.B. Täteridentifizierung, bzw. vom Club präventiv getroffene Maßnahmen).

Ebenfalls zu prüfen und ggf. mit dem DFB abzustimmen ist, ob zumindest etwaige, wegen Verstößen verhängter Geldstrafen nicht mehr in voller Höhe z.B. an DFB- und Bundesliga-Stiftung(en) zugewendet werden, sondern stattdessen zur Qualitätsverbesserung verwendet werden (können), bzw. ob eine Geldstrafe durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit oder die zuständigen Gremien von Ligaverband/DFL so ausgesprochen wird, dass der sanktionierte Club verpflichtet ist, zumindest einen Teil der Geldstrafe direkt zweckgebunden für ligaübergreifende Maßnahmen der Präventionsarbeit zu verwenden.

Eine Beschlussfassung über diese Vorschläge kann aufgrund der zusätzlich erforderlichen Ergänzung des § 44 DFB-Satzung erst auf dem nächsten DFB-Bundestag im Oktober 2013 erfolgen. Sämtliche Vorschläge werden zuvor der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes (voraussichtlich auf der Generalversammlung im August 2013) zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.



- Antrag Nr.:** 16 (Anm.: angenommen auf MV am 12.12.2012)
- Betr.:** Änderung des Lizenzvertrages
- Antragsteller:** Vorstand des Ligaverbandes
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes möge beschließen, folgenden Ergänzungen des § 6 Lizenzvertrag zuzustimmen:

§ 6

Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die DFL berechtigt, anstelle der nach § 2 vorgesehenen, durch den Ligaverband oder den DFB festzusetzenden Vereinsstrafe eine auf dieser Vereinbarung beruhende Vertragsstrafe gegen den Teilnehmer festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Es gilt § 315 BGB. Als wesentliche Verstöße werden insbesondere die Nichterfüllung von erteilten Auflagen (§ 11 Nr. 4 Lizenzierungsordnung) und von im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verletzung von anderen, die Vertragsbeziehungen der Parteien im Kern berührenden Vertragspflichten (Hauptpflichten) angesehen. Wegen desselben Verstoßes kann neben der nach § 2 vorgesehenen Vereinsstrafe, der sich der Teilnehmer durch diesen Vertrag besonders unterworfen hat, keine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

(...)

Eine von einem Teilnehmer dem Ligaverband geschuldete Geldstrafe wird grundsätzlich gegen die Ansprüche des Teilnehmers gemäß § 17 OVR aufgerechnet, sofern sie nicht vom Teilnehmer direkt an den Ligaverband gezahlt wird. Die beim Ligaverband eingegangene Geldstrafe wird der Bundesliga-Stiftung in Form einer Spende durch den Ligaverband zugeführt. Die Bundesliga-Stiftung entscheidet über deren Verwendung gemäß ihrer Satzung.

Die DFL ist ferner berechtigt, im Falle der Festsetzung einer Vertragsstrafe zusätzlich zu der Vertragsstrafe eine Auflage zu erteilen, welche den Inhalt hat, dass ein bestimmter Teil der Auskehrungen an den Teilnehmer vorrangig zur Erfüllung von Verpflichtungen des Teilnehmers aus diesem Vertrag zu verwenden ist. Eine Verfügungsbeschränkung ist damit nicht verbunden. § 11 Nr. 4 LO findet entsprechende Anwendung. Die Höhe des Anteils bestimmt sich nach den vom Teilnehmer zu ermittelnden, marktüblichen und objektivierbaren Aufwendungen zur Beseitigung des Verstoßes gegen die Vertragspflichten. Der Verstoß muss binnen einer von der DFL zu bestimmenden angemessenen Frist geheilt werden. Der Teilnehmer muss der DFL unverzüglich nach Fristablauf entsprechend Rechnung legen und die Beseitigung des Verstoßes bestätigen. Wird



der Verstoß nicht innerhalb der Frist beseitigt, so ist die DFL berechtigt, eine weitere Vertragsstrafe festzusetzen, welche die Höhe der zuvor ermittelten Aufwendungen im Regelfall nicht unterschreitet.

Begründung:

Im Lizenzvertrag soll die Möglichkeit einer Form der „Zweckbindung“, d.h. vorrangigen Verwendung von Erträgen des Clubs aufgenommen werden für den Fall, dass festgestellte Nichterfüllungen bzw. Verstöße gegen statuarische Vorgaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt werden. Neben einer Vertragsstrafe soll dann auch die „Zweckbindung“ eines bestimmten Betrags der Auskehrungen an den Club zur vorrangigen Verwendung für die Herbeiführung eines statutenkonformen Zustandes ausgesprochen werden können. Die freie Verfügungsbefugnis des Clubs über sein Budget wird damit selbstverständlich nicht eingeschränkt. Es handelt sich lediglich um eine schuldrechtlich-verbandsrechtliche Auflage, um den Club nochmals nachdrücklich zur Erfüllung der statuarischen Vorgaben anzuhalten.

Mit der nur im Falle einer Vertragsstrafe neben und zusätzlich zu einer Vertragsstrafe, z.B. Geldstrafe wegen Nichterfüllung einer Auflage, festlegbaren „Zweckbindung“ soll verhindert werden, dass ein Club eher eine Sanktion für die Nichterfüllung einer statuarischen Vorgabe „in Kauf nimmt“ als fristgerecht Abhilfe zu schaffen, da dies ggf. mit größeren Investitionen verbunden ist, die höher sind als die Strafe selbst und die der Club innerhalb der Frist - aus welchen Gründen auch immer - nicht tätigen will.

Sollte der Missstand immer noch nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt worden sein, soll in der Regel eine Geldstrafe in Höhe der ermittelten Aufwendungen zur Behebung des statutenwidrigen Zustandes verhängt werden. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist ist zu berücksichtigen, ob bereits im Rahmen einer erteilten Auflage eine Frist bestimmt wurde, innerhalb derer der Verstoß eben gerade nicht beseitigt wurde, oder ob noch keine Frist zur Beseitigung bzw. Erfüllung der statuarischen Vorgaben gesetzt wurde. Gab es bereits eine Frist, so kann die weitere Frist im Rahmen der Auflage „Zweckbindung“ dann entsprechend kürzer angesetzt werden.

Sofern der Verstoß einen sicherheitsrelevanten Hintergrund hat, wird eine Auflage mit der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit des DFB abgestimmt.

Praktisches Beispiel: Im Lizenzierungsverfahren wird eine Auflage erteilt. Hiergegen wird keine Beschwerde erhoben bzw. einer Beschwerde wird nicht abgeholfen, so dass die Auflage bestandskräftig ist. Wird die Erfüllung der Auflage nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist



nachgewiesen, so bestimmen sich die Rechtsfolgen nach § 6 LO i.V.m. Anhang XII zur LO. Das heißt, allein für das Fristversäumnis kann zunächst eine Geldstrafe verhängt werden. Eine Auflage gilt spätestens dann als nicht erfüllt mit der Folge einer Sanktionierung des Lizenznehmers gemäß Lizenzvertrag, wenn die Erfüllung nicht spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist nachgewiesen ist. Die DFL kann die Erfüllung einer Auflage nach Ablauf der darin bestimmten Frist auch unter einer kürzeren Fristsetzung anmahnen. Nach erfolglosem Fristablauf gilt die Auflage als nicht erfüllt. Die DFL ist dann berechtigt eine Vertragsstrafe nach dem Lizenzvertrag festzusetzen. Als Vertragsstrafe sind u.a. vereinbart: Verwarnung, Geldstrafen und Punktabzug. Zusätzlich zu der Vertragsstrafe soll jetzt auch die Möglichkeit der Auflage „Zweckbindung“ bestehen. Die Beschwerdemöglichkeit nach § 11 Nr. 4 LO findet entsprechende Anwendung. Während die Vertragsstrafe den bereits begangenen Verstoß gegen Vertragspflichten bzw. die Nichterfüllung von Auflagen sanktioniert, d.h. ihre Ursache in der Vergangenheit hat, dient die Auflage „Zweckbindung“ dazu, den Club – nach der ersten Auflage erneut – anzuhalten, sich gemäß den für alle Mitglieder des Ligaverbandes gleichermaßen geltenden Regelungen zu verhalten, und insofern Verstöße gegen statuarische Vorschriften zu beseitigen. Erst wenn nach dieser „zweiten Phase“ immer noch kein statutenkonformer Zustand hergestellt ist, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden, die den – erneut nicht getätigten - Aufwendungen zur Erfüllung der Verpflichtungen im Regelfall entsprechen soll.